

Der neue GEZ-Beitrag ab 2013

Ab 1. Januar 2013 wird die Rundfunkgebühr auf einen Rundfunkbeitrag umgestellt. Bisher musste in Betrieben für jedes Empfangsgerät gezahlt werden, zukünftig wird ein geräteunabhängiger Beitrag erhoben, der nach privatem und beruflichem Lebensbereich differenziert wird.

In der Vergangenheit gab es viele Auseinandersetzungen zur Rechtmäßigkeit der Rundfunkgebühr, insbesondere bei dem Betrieb von neuartigen Rundfunkgeräten. Die Unterscheidung zwischen den Gerätearten wird immer schwieriger, es ist heute möglich, mit dem Smartphone Radio zu hören oder auf dem Computer Fernsehen zu schauen. Insofern betrachtet die GEZ den Wechsel zum Rundfunkbeitrag als einen zeitgemäßen Schritt.

Die gesetzliche Grundlage für die Änderungen ist der 15. Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der auf der Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember 2010 verabschiedet wurde und Anfang 2013 in Kraft tritt. Für die Berechnung der Rundfunkgebühr sind dann in den einzelnen Lebensbereichen verschiedene Aspekte zu beachten:

Privater Lebensbereich

Allgemein gilt für Bürgerinnen und Bürger nunmehr: eine Wohnung – ein Beitrag von 17,98 Euro. Dieser ist un-

abhängig von der Anzahl der Radios, Fernseher oder Computer, die in der Wohnung vorhanden sind, denn der Rundfunkbeitrag ist nicht an Rundfunkgeräte gekoppelt.

Den Beitrag müssen nur volljährige Personen leisten. Für eine Zweitwohnung ist extra zu zahlen. Leben mehrere Personen zusammen, zahlt einer den Beitrag für die gemeinsame Wohnung und muss angemeldet sein. Die privaten Autos aller Bewohner sind mit abgedeckt.

Beruflicher Bereich: Zahnarztpraxis

Die Rundfunkgebühr richtet sich nach der Anzahl der Praxissitze (Betriebsstätten) und der dort beschäftigten Praxismitarbeiter.

Anzahl Beschäftigte / Praxissitz	Beitragshöhe / Monat in Euro
0 – 8	5,99
9 – 19	17,98
20 – 49	35,96

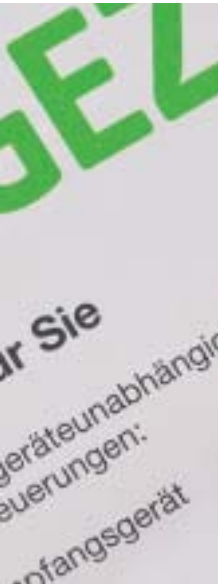
Quelle: GEZ-Infoblatt, 11.2011



Die Höhe der Gebühr kann in der nachstehenden Tabelle abgelesen werden. Dazu wird die Anzahl der Beschäftigten pro Praxissitz bestimmt, nicht gerechnet werden Praxisinhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte. Die Änderung der Beschäftigtenzahl ist der GEZ einmal im Jahr (bis zum 31.03.) zu melden.

Foto: Marek Gottschalk/Fotolia

Beispiele für die Berechnung des Rundfunkbeitrags:			
	Einzelpraxis	Gemeinschaftspraxis Praxisgemeinschaft	Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
Anzahl Praxissitze	1	1	3
Anzahl Praxisbetreiber	1	4	3
Anzahl Mitarbeiter/Praxissitz	2	19	7/9/5
Anzahl Dienstfahrzeuge	1	4	3
Praxisbeitrag in Euro	5,99	17,98	5,99 / 17,98 / 5,99
Beitrag für Dienstfahrzeuge	frei	1 PKW frei, 3 PKW à 5,99	frei
Gesamt in Euro	5,99	35,95	26,96



Pro Praxissitz ist ein Dienstfahrzeug beitragsfrei. Für jedes weitere Dienstfahrzeug ist ein Monatsbeitrag von 5,99 Euro zu zahlen. Werden betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge an- oder abgemeldet, muss dies der GEZ sofort gemeldet werden.

Eine **Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft** mit einem Praxissitz wird als ein Unternehmen gewer-

tet. Dies ist unabhängig von der An-

zahl der niedergelassenen Zahnärzte. **In einer Praxisgemeinschaft** nutzen mehrere Praxen eine Raumeinheit ohne erkennbare räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Praxen. In diesem Fall muss zwar nur ein Praxisinhaber angemeldet sein und den Rundfunkbeitrag für eine Praxis zahlen, allerdings haften alle Praxisinhaber gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Beitrags.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Rundfunkbeitrag für die meisten Zahnarztpraxen günstigere oder gleiche Kosten als die bisherige Rundfunkgebühr verursachen wird. Umfangreiche Informationen zum Rund-

funkbeitrag, einen Beitragsrechner sowie Anmeldeformulare erhalten Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de

Zu der bisher ungeklärten Rechtslage der GEMA-Gebühren aufgrund des EU-Urteils zur Musikwiedergabe in einer Zahnarztpraxis werden wir Sie in einer unserer nächsten Ausgaben des *Zahnärzteblattes* informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0431/260926-92 zur Verfügung.

■ DIPL.-BIOL. ROSEMARIE GRIEBEL
Ressort Praxisführung